

Gebührensatzung

für die
öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Main-Spessart

vom 08.12.2023



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenschild
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Chip und Identsystem
- § 8 Erhebung von Verwaltungskosten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Auszug aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz)

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung

des Landkreises Main-Spessart

Der Landkreis Main-Spessart erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAlG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Main-Spessart erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restabfall- bzw. Grüngutsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Bei der Bildung von Tonnengemeinschaften ist jeder Benutzer Gebührensschuldner für die gesamte anfallende Gebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehältnisse, bei der 120 l-Tonne zusätzlich nach der Anzahl der sie benutzenden Personen und schließt mit Ausnahme von zusätzlichen Biotonnen nach § 4 Abs. 2 insbesondere auch die Gebühr für die Bioabfallabfuhr ein. ²Bei periodisch nicht festgelegter Abfuhr der Restabfalltonne bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Abfahrten, bei den Restabfallsäcken nach der Zahl. ³Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen, soweit die Gebühr nicht pauschal je Fahrzeugladung festgesetzt wird.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Entsorgungsgebühr bei Selbstanlieferung.
- (3) Für zusätzlich bereitgestellte Normbehälter für Altpapier wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen bemisst.

§ 4

Gebührensatz

- (1) ¹Die Gebühr beträgt monatlich bei wechselweiser wöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehältnisse und der Bioabfallbehältnisse monatlich für

1.	eine Abfallnormtonne (120 l)	18,30 €
2.	eine Abfallnormtonne (120 l) bei Benutzung für ein reines Wohngrundstück von	
	a. 1 – 3 Personen	13,50 €
	b. 4 – 5 Personen	15,90 €
3.	eine Abfallnormtonne (240 l)	33,40 €
4.	einen Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	124,20€
5.	einen Abfallgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum	563,20€

²Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann bei Abfallgroßbehältern eine wöchentliche Leerung des Restabfallgefäßes erfolgen. ³Die Gebühr dafür beträgt dann für

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | einen Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 211,30€ |
| 2. | einen Abfallgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum | 958,60€ |

(2) ¹Auf Wunsch der Anschlusspflichtigen werden zusätzliche Bioabfallbehältnisse, die zusammen mit den Bioabfallbehältnissen nach Abs. 1 geleert werden, zur Verfügung gestellt. ²Die Gebühr dafür beträgt monatlich für

- | | | |
|----|------------------------------|---------|
| 1. | eine Abfallnormtonne (120 l) | 7,70 € |
| 2. | eine Abfallnormtonne (240 l) | 13,70 € |

(3) ¹An Papierbehältnissen wird das doppelte Volumen der vorgehaltenen Restabfallbehälter kostenfrei bereitgestellt. ²Auf Wunsch der Anschlusspflichtigen werden zusätzliche Papierbehältnisse zur Verfügung gestellt. ³Die monatliche Gebühr beträgt für

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | eine Abfallnormtonne (240 l) | 1,40 € |
| 2. | einen Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 5,90 € |

(4) ¹Hat der Anschlussberechtigte für den Restabfall und den Bioabfall Abfallbehältnisse mit unterschiedlichem Füllraum, richtet sich die Gebühr nach dem Abfallbehältnis, das den größeren Füllraum aufweist. ²Zusätzliche Bioabfallbehälter nach Abs. 2 werden gesondert verrechnet.

(5) Bei periodisch nicht festgelegter Abfuhr von Abfallgroßbehältern beträgt die Gebühr pro Abfuhr für

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | einen Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 71,00€ |
| 2. | einen Abfallgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum | 296,50€ |

(6) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restabfallsäcken beträgt für jeden

- | | |
|---------------------------|--------|
| Restabfallsack (ca. 70 l) | 6,00 € |
|---------------------------|--------|

²Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Grüngutsäcken beträgt für jeden

- | | |
|-------------------------|--------|
| Grüngutsack (ca. 120 l) | 3,60 € |
|-------------------------|--------|

(7) ¹Ab der zweiten Inanspruchnahme des Behälteränderungsdienstes im Kalenderjahr wird eine Gebühr erhoben. ²Die Gebühr beträgt 26,00 € je Vorgang.

(8) ¹Sofern der Nutzer einen Abfallbehälter beschädigt oder zerstört hat (z. B. durch Einfüllen von heißer Asche) bzw. dies zu vertreten hat oder aus anderen Gründen ein Ersatzgefäß gestellt werden muss, wird dafür eine Gebühr erhoben. ²Diese beträgt für

1.	einen Abfallbehälter 120 l	44,00 €
2.	einen Abfallbehälter 240 l	53,00 €
3.	einen Abfallgroßbehälter 1.100 l	261,00 €
4.	einen Abfallgroßbehälter 5.300 l	1.650,00 €

(9) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für

1.	Altreifen < 130 cm Durchmesser ohne Felgen pro Stück	3,00 €
2.	unbelasteter Erdaushub	20,00 €/t
3.	verwertbarer Bauschutt	30,00 €/t
4.	Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfälle	60,00 €/t
5.	Gipskartonplatten, Porenbetonsteine/Ytongsteine	60,00 €/t
6.	Altholz Kategorie A I bis A III	85,00 €/t
7.	Gießereialtsande, Kupolofenschlacke und sonst. mineralische Abfälle (< 5 Glühverlust, spezifisches Gewicht <1 t/m ³), mit Ausnahme von asbesthaltigen Abfällen	150,00 €/t
8.	Glasscheiben, Flachglas, Fenster	150,00 €/t
9.	Landwirtschaftliche Folie ohne Gewebefolie	150,00 €/t
10.	Straßenaufbruch teerfrei	150,00 €/t
11.	Alle weiteren der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegenden Abfälle, insbesondere z.B. <ul style="list-style-type: none">– Altholz der Kategorie A IV– Asbest/asbesthaltige Abfälle– Baustellenmischabfälle– hausabfallähnlicher Gewerbeabfall– kontaminierter Bauschutt/Baustoffe/Erdaushub	

- verpresst angelieferte Künstliche Mineralwolle (KMF)
- Reifen > 130 cm Durchmesser oder Reifen mit Felgen
- Restabfall
- Sperrabfall 200,00 €/t

mindestens jedoch 5,00 € je Anlieferung.

²Bei Annahme von Gartenabfällen (Satz 1 Nr. 4) an Wertstoffhöfen ohne Verwiegung beträgt die Gebühr geschätzt nach Volumen 2,50 € je 100 Liter.

³Bei vermischt angelieferten Abfällen bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung; enthält die Anlieferung verwertbares Material oder Verpackungen, verdoppelt sich die Gebühr.

(10) Erfordert die Entsorgung einen besonderen Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz, so werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe als zusätzliche Gebühr zuzüglich zur Gebühr nach Abs. 9 erhoben.

(11) Für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters im Rahmen der regelmäßigen Restabfallabfuhr wegen Fehlbefüllung im Sinne des § 15 Abs. 12 der Abfallwirtschafts-satzung wird folgende Gebühr erhoben:

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 1. | Gebührenanteil Entsorgungsaufwand je Leerung | 0,04 €/Liter Gefäßgröße |
| 2. | Gebührenanteil Verwaltungsaufwand je Fall | 16,00 € |

(12) ¹Für Behältnisse, die mit einem Schlosssystem ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 35,00 € pro Behälter erhoben. ²Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Schlosssystem wird eine einmalige Gebühr von 35,00 € pro Behälter erhoben.

§ 5

Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenschuld

(1) ¹Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 ist das Kalenderjahr. ²Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. ³Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung erst im Laufe des

Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 2 zum ersten Kalendertag des auf die erste Bereitstellung der Abfallbehältnisse folgenden Kalendermonats. ⁴Die Gebührenschuld endet abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Monats, in dem für das nicht (mehr) anschlusspflichtige Grundstück durch schriftliche oder digitale Erklärung gegenüber dem Landratsamt Main-Spessart (z.B. per E-Mail an Abfall@Lramsp.de) eine Abmeldung erfolgt ist und die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter zur Einziehung bereitgestellt wurden. ⁵Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf, ob ein Abfallbehältnis tatsächlich regelmäßig, mit Unterbrechung oder nicht zur Leerung aufgestellt wird, zu entrichten, sofern keine Befreiung erfolgt ist. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, werden die Gebühren für den Erhebungszeitraum anteilig ab dem Monat erhoben, an dem die Gebührenschuld entsteht bzw. bis zum Ablauf des Monats erhoben, an dem die Gebührenschuld endet.

- (2) ¹Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einer Änderung gebührenmaßstabs- oder gebührensatzrelevanter Umstände ergibt, wird zum ersten Kalendertag des auf die Änderung folgenden Monats wirksam – die Gebühr entsteht dann in der geänderten Höhe.
- (3) Die Gebührenschuld zu § 4 Abs. 5, 7 und 11 entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung (§ 4 Abs. 5 und 11: Leerung der Behälter, § 4 Abs. 7: Gestellung der Behälter).
- (4) Die Gebührenschuld zu § 4 Abs. 6 sowie zur Abgeltung der Sackentsorgung nach § 14 Abs. 3 S. 3 bzw. § 15 Abs. 9 S. 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises entsteht mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (5) Die Gebührenschuld zu § 4 Abs. 8 und 12 entsteht mit Bereitstellung der Abfallbehältnisse, bei der Nachrüstung i.S. von § 4 Abs. 12 mit der Anbringung der Schlösser durch den Landkreis oder in seinem Auftrag.
- (6) Die Gebührenschuld zu § 4 Abs. 9 und 10 entsteht mit der Übergabe der Abfälle.
- (7) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder in seinem Auftrag.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 3 bzw. nach § 14 Abs. 3 S. 3 bzw. § 15 Abs. 9 S. 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises (regelmäßige Abfuhr) sind mit der auf das laufende Jahr entfallenden Gebühr fällig am 01.07. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids.

Die Gebühren nach § 4 Abs. 5 (periodisch nicht festgelegte Abfuhr) sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restabfall- bzw. Grüngutsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Bei Anwendung von § 14 Abs. 3 S. 3 bzw. § 15 Abs. 9 S. 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 7 (Behälteränderungsdienst) Abs. 8 (Ersatzlieferung), Abs. 11 (Sonderleerung wegen Fehlbefüllung) und Abs. 12 (Ausstattung mit Schlosssystem) sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7

Chip und Identsystem

¹Die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sind mit einem Chip (Identsystem) versehen.

²Auf diesem ist eine Identifikationsnummer gespeichert, welche eindeutig der Objektnummer (Grundstücksadresse) eines Gebührenschuldners zuzuordnen ist. ³Der Landkreis entleert nur solche Behältnisse, die mit einem Chip versehen sind; dies gilt für die Abrufbehälter entsprechend.

§ 8

Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Der Landkreis Main-Spessart erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (eigener Wirkungskreis), die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) ¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das auszugsweise **Anlage** zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,60 € bis 25.564 € erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.12.2022 außer Kraft.

Karlstadt, den 08.12.2023

Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter

Landrätin

Hinweis:

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Anlage zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Main-Spessart

Auszug aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis
(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. September 2009; Az.: IB3-1052-9)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
00	000	Anordnungen im Einzelfall	15 bis 600 €
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungs- satzung	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungs- weise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €